



**Offene Ganztagsgrundschule**

**vs.**

**Gebundener Ganztagsgrundschule**

# Rahmenbedingungen

- **Offene Ganztagschulen** orientieren sich überwiegend an der klassischen Unterrichtsstruktur der Halbtagschule und bieten nach dem Mittagessen ein zusätzliches, freiwilliges Nachmittags-Programm
- jeweils zu Beginn des Schuljahres entscheiden die Eltern, ob ihre Kinder das Ganztagsangebot wahrnehmen
- ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule nimmt an den außerunterrichtlichen Angeboten teil
- Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres
- verpflichtende regelmäßige und tägliche Teilnahme an diesen Angeboten von 8 – 15Uhr
- Mögliche Ausweitung der Öffnungszeiten der offenen Ganztagsbetreuung mit Früh- und Spätbetreuung
- Als **gebundene Ganztagschule** in „voll gebundener Form“ wird eine Schule bezeichnet, in der alle Schüler verpflichtet sind, an mindestens drei Wochentagen für jeweils mindestens sieben Zeitstunden an den ganztägigen Angeboten der Schule teilzunehmen
- alle Schülerinnen und Schüler der Schule nehmen an den Ganztagsangeboten teil
- regelmäßige Teilnahme an den Ganztagsangeboten dieser Schule für Schüler/innen verpflichtend
- Der Zeitrahmen des Ganztagsbetriebs gebundener Ganztagschulen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel auf mindestens drei Unterrichtstage über jeweils mindestens sieben Zeitstunden, in der Regel von 8 bis 15 Uhr.

# Unterschiede

## Offene Ganztagschule

- Erhebung von Elternbeiträgen (Befugnis zur konkreten Festsetzung eines Elternbeitrags im Wege eines Bescheides)
- das Land stattet im Primarbereich eine OGS deutlich besser aus als gebundene Ganztagschulen (die Fördersätze bei einer offenen Ganztagschule im Primarbereich kommen einen Stellenzuschlag von etwa 70% gleich)

## Gebundener Ganztag

- Elternbeiträge sind nicht zulässig (Schulgeldverbot)
- das Land kann lediglich einen Lehrerstellenzuschlag in Höhe von 20% gewähren

## **Gemeinsamkeiten beider Systeme**

- Angebote für unterschiedlich große und heterogene Gruppen, die auch besondere soziale Problemlagen berücksichtigen
- ein verlässliches Zeitraster und eine sinnvoll rhythmisierte Verteilung von Lernzeiten auf den Vormittag und den Nachmittag, auch unter Entwicklung neuer Formen der Stundentaktung
- die Öffnung von Schule zum Sozialraum und die Zusammenarbeit mit den dort tätigen Akteuren „auf Augenhöhe“
- Förderkonzepte und -angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedarfen (z.B. Sprachförderung, Deutsch als Zweitsprache, Naturwissenschaften, Bewegungsförderung)

## Weitere Gemeinsamkeiten beider Systeme

- Förderung der Interessen der Schülerinnen und Schüler durch zusätzliche themen- und fachbezogene oder fächerübergreifende, auch klassen- und jahrgangsstufen-übergreifende Angebote und außerunterrichtliche Praktika
- zusätzliche Zugänge zum Lernen und Arbeitsgemeinschaften (z.B. Kunst, Theater, Musik, Werken, Geschichtswerkstätten, naturwissenschaftliche Experimente, Sport) sowie sozialpädagogische Angebote, insbesondere im Rahmen von Projekten der Kinder- und Jugendhilfe (zum Beispiel interkulturelle, geschlechtsspezifische, ökologische, partizipative Angebote)
- Anregungen und Unterstützung beim Lösen von Aufgaben aus dem Unterricht und Eröffnung von Möglichkeiten zur Vertiefung und Erprobung des Gelernten sowie zur Entwicklung der Fähigkeit zum selbstständigen Lernen und Gestalten

## Personal in beiden Systemen

- Die Qualifikation des Personals richtet sich nach den Förder- und Betreuungsbedarfen der Kinder und Jugendlichen.
- Lehrerstellenanteile sind möglichst für Angebote zu nutzen, die die Kinder ergänzend zum Unterricht individuell fördern und fordern (zum Beispiel zusätzliche Arbeits- oder Wochenplanstunden, Sprachbildung, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen)
- Neben Lehrkräften sollen möglichst pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte, Musikschullehrerinnen und -lehrer, Künstlerinnen und Künstler, Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Sport sowie geeignete Fachkräfte weiterer gemeinwohlorientierter Einrichtungen eingesetzt werden
- Die Dienst- und Fachaufsicht über das päd. Personal liegen beim jeweiligen Anstellungsträger. Die dort tätigen Lehrkräfte unterstehen der Schulleitung bzw. unteren Schulaufsicht. Die Beschäftigung von Personal eines außerschulischen Trägers erfolgt im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter

# Ziele

## Offener Ganztag

- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- mehr Bildungsqualität und Chancengleichheit
- mehr Zeit zum Lernen, mehr Zeit für musisch-kulturelle Bildung, mehr Zeit für Bewegung, Spiel und Sport
- Förderung, Bildung, Erziehung und Betreuung werden ein ganzheitliches Angebot in und im Umfeld der Schule
- vereint Fachkräfte aus verschiedenen Professionen
- kooperiert mit vielen weiteren Institutionen
- Schule als „ganztägig geöffnetes Haus des Lernens und des Lebens“
- Zusammenspiel insbesondere von Schule und Jugendhilfe

## Gebundener Ganztag

- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- mehr Bildungsqualität und Chancengleichheit
- ganztägiges Lernen
- mehr Zeit für individuelle Förderung
- mehr Zeit für Bildung, Erziehung und Betreuung

# Vorteile Gebundener Ganztage

- Gleichstellung: alle Schüler bekommen das gleiche Angebot
- Verbindlichkeit: Eltern sind gezwungen ihr Kind an den Angeboten der Gebundenen Ganztage schule teilnehmen zu lassen
- für Eltern: kostenloses Angebot
- Ganztägiges Lernen für alle (Unterricht auch im Nachmittagsbereich)



# Vorteile Offener Ganztag

- Flexibilität: Die Betreuungspauschale ermöglicht auch an offenen Ganztagsschulen eine Übermittagsbetreuung, eine Ausweitung der Öffnungszeiten und ergänzende Angebote zur individuellen Förderung
- Politisch und gesellschaftlich akzeptiertes System: 15 Jahre nach dem Start der offenen Ganztagsschulen (OGS) in Nordrhein-Westfalen arbeiten inzwischen 90 Prozent der Grundschulen als OGS, und mit 320.000 Schülerinnen und Schülern haben im vergangenen Schuljahr erstmals über 50 Prozent der Kinder ein OGS-Angebot wahrgenommen.

# Vorteile Offener Ganztage

- Finanzierung: Jedes Jahr erhöht sich die OGS-Förderung des Landes und der Kommunen um jeweils 3 Prozent; Anfang 2019 hat es eine einmalige Landesförderung von 14 Prozent gegeben
- Förderung: Familienministerium fördert mit der 'Qualifizierungsmaßnahme OGS' die Durchführung von Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Weiterentwicklung der Qualität im außerunterrichtlichen Bereich der Offenen Ganztagschule im Primarbereich mit 550.000 Euro in 2020, dann ab 2021 mit 750.000 Euro
- In unserer Region etabliert: Regierungsbezirk Arnsberg gehört zu den „Pionieren“ des OGS-Ausbaus (90 Prozent der Grundschulen bereits OGS)

# Nachteile

## Offener Ganztag

- keine verpflichtende Teilnahme der Kinder an der offenen Ganztagsbetreuung, auch wenn es für sie sinnvoll wäre

## Gebundener Ganztag

- Gesetzliche Einschränkung: Eltern haben lt. § 46 Abs. 3 SchulG grundsätzlich einen Anspruch auf den Besuch der nächstgelegenen Schule, auch wenn Sie keinen Ganztagsplatz wünschen. Deshalb dürfte eine Grundschule als gebundene Ganztagschule keine Halbtags Schülerinnen und -schüler ablehnen.
- keine 5 Tage Betreuung, variierende Unterrichtszeiten, erschwerte Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- keine Elternbeiträge und keine Fördermittel
- im Bereich der Grundschulen noch nicht etabliert

# FAZIT

Eine offene Ganztagschule ist flexibler durchführbar, wird gefördert und ist im Regierungsbezirk Arnsberg schon länger etabliert.

Der gebundene Ganzttag im Primarbereich ist als Schulform im Land Nordrhein-Westfalen momentan gar nicht zulässig

# Zitat aus dem Ganztagserlass

„Gebundene Ganztagschulen, offene Ganztagschulen und außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote unterscheiden sich in Bezug auf Teilnahmepflichten und -möglichkeiten wie folgt:

In einer gebundenen Ganztagschule (§ 9 Absatz 1 SchulG) nehmen alle Schülerinnen und Schüler der Schule an den Ganztagsangeboten teil. Mit Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die gebundene Ganztagschule wird die regelmäßige Teilnahme an den Ganztagsangeboten dieser Schule für sie in dem in Nummer 5.1 beschriebenen Zeitrahmen verpflichtend.

In einer offenen Ganztagschule im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten.

Zu den außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (§ 9 Absatz 2 SchulG) gehören im Primarbereich die „Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“ und „Silentien“, in der Sekundarstufe I die „pädagogische Übermittagsbetreuung und weitere Ganztags- und Betreuungsangebote“. An diesen Angeboten nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule teil. Eine regelmäßige und tägliche Teilnahme ist nicht erforderlich.“ (Quelle: 12-63 Nr. 2

Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I ; RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 )

# Quellen

- **Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.10.2010**
- **Schulgesetz NRW**
- **BASS 12-63 Nr.2 Schulgesetz für das Land NRW**
- **Ganztag-NRW**